

dennoch nebenbei dasselbe durch Niederschrift fixirt wird, und Sie werden finden, daß der Eindruck des mündlichen Worts derselbe bleibt, obgleich darüber noch ein Protokoll aufgenommen wird. Ich beziehe mich hierbei auf das englische Parlament, wo die Reporters gewissermaßen die Protokollanten sind, sowie auf andere ähnliche Versammlungen, wo das nämliche Verfahren stattfindet. Geht denn in diesen Versammlungen der Eindruck der mündlichen Rede in den Protokollen unter, die darüber aufgenommen werden? Ich gebe zu, und man muß es zugeben, es springt keine Einrichtung fertig vom Himmel, wie Minerva aus dem Haupte Jupiters; ich gebe zu, und man muß zugeben, daß die Einführung eines zweck- und sachgemäßen, mündlichen und öffentlichen Verfahrens von großer Schwierigkeit ist; die Deputation muß aber leugnen, daß diese Schwierigkeiten an Unausführbarkeit grenzen. Je größer die Schwierigkeiten, die mit Ausführung eines solchen Gesetzes verbunden sind, desto größer der Preis und die Ehre der Ueberwindung derselben, desto größer der Dank der Millionen, die durch ein geläutertes Recht zu ihrem ursprünglichen, zu ihrem natürlichen Rechte gelangen. — Meine Herren! ich komme nun zur Deffentlichkeit. Was die Deputation unter Deffentlichkeit verstanden wissen will, das hat sie in ihrem Berichte ausgedrückt. Die Deputation versteht nicht darunter die sogenannte Parteien-öffentlichkeit, die Deffentlichkeit, nach welcher bloß die Parteien mit ihren Sachwaltern zugegen sein können, sondern die, vermöge welcher Jeder aus dem Volke Zutritt hat. Die Deputation kann zugeben und dahingestellt sein lassen, inwiefern man diese Deffentlichkeit in gewissen Fällen Beschränkungen unterwerfen will; sie wird aber nicht zugeben, daß sich diese Beschränkungen nach dem Stande der Personen richten, solche Beschränkungen können sich bloß auf die Sachen, auf die concreten Fälle beziehen. Man hat soviel Einwendungen gegen die Deffentlichkeit und deren Zweckmäßigkeit aufgestellt, daß es nöthig erscheint, sie, wenn auch nur kurz, einer Beleuchtung zu unterwerfen. Man sagt, die Deffentlichkeit der Verhandlung erschwere dem schuldigen Verbrecher das Geständniß. Einige sagen, dieser Einwand sei begründet, Andere bestreiten wieder dies. Es erheben sich dafür wie da gegen Practiker und Theoretiker, es stehen Behauptungen gegen Behauptungen, Auctoritäten gegen Auctoritäten. Man muß und kann daher dies dahingestellt sein lassen; soviel scheint aber nach psychologischen Grundsätzen richtig zu sein, daß der Mensch weit eher versucht ist, da Unwahrheiten anzugeben, wo er nur von Wenigen beobachtet ist, als da, wo er eine ganze Versammlung vor sich hat, da er bei letzterer befürchten muß, daß darin Viele vorhanden sind, welche ihn sofort der Unwahrheit zu überführen vermögen. Man sagt ferner: das Geständniß sei im Criminalproceß nothwendig, und deshalb sei es auch nöthig, darauf hinzuwirken, darauf zu dringen, daß das Geständniß erreicht werde; die Deputation kann aber dieser Ansicht nicht sein. Der Staat hat ohnehin gegen den Angeschuldigten so viele Mittel des Angriffs, der Ueberführung in den Händen, daß man nicht noch dem Staate das Recht zugestehen kann, von dem Angeschuldigten zu verlangen, daß er ein Zeugniß

gegen sich selbst ablegen soll; denn ein Geständniß ist Nichts weiter, als ein Zeugniß gegen sich selbst. In dem Verlangen, in dem Drängen nach dem Geständnisse liegt allemal die Vermuthung, daß Jemand schuldig sei, und diese Vermuthung darf man schon nach dem juristischen Grundsatz: *quilibet praesumitur bonus* nicht aufstellen, das heißt, Jedermann muß so lange, bis das Gegentheil erwiesen ist, als rechtschaffen, als unbescholten angesehen werden. Dann erkennt auch die Deputation den Grundsatz, als habe der Staat das Recht, auf Wahrheit in den eigenen Angelegenheiten des Betreffenden zu dringen, deswegen nicht an, weil, wenn man dem Staate dieses Recht zuspräche, dann ihm auch das Recht zugesprochen werden müsse, solches nöthigenfalls durch Zwang geltend zu machen, und dann kommt man auf die sogenannten Wahrheitsforschungsmittel, an deren Ende die Tortur steht. Man sagt weiter, die Deffentlichkeit wirke nachtheilig auf die Erforschung der Wahrheit durch Zeugen, da einmal eine Scheu, vor Gericht zu erscheinen, im Charakter der Deutschen liege. Ist dies begründet, so sollte es, da es nun einmal Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, vor Gericht Zeugniß abzulegen, Pflicht der Gesetzgebung sein, Mittel zu ergreifen, wodurch diese Scheu, welche mit den Pflichten der Staatsbürger in Widerspruch steht, gehoben wird. Wie kann aber diese Scheu anders, wie kann sie leichter und besser gehoben werden, als wenn man das Volk nach und nach an die Deffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen gewöhnt? Man sagt ferner, daß in Frankreich eine öffentliche Schmähung der Zeugen häufig vorkomme und daß dadurch eine Einschüchterung der Zeugen bewirkt werde. Es ist wahr, und ich gebe es zu, diese Erscheinung finden wir in Frankreich sehr häufig; allein forscht man der Ursache dieser Erscheinung nach, so findet man sie in der französischen Gesetzgebung selbst. Es existirt nämlich im Code vom 3. Brumaire vom Jahre IV. art. 353. eine noch geltende Bestimmung, daß ein Angeschuldigter oder der Vertheidiger Alles vorbringen könne, was er in seinem Interesse für nützlich hält (*ce qu'il jugeait utile à sa défense*). Diese große Freiheit ist noch weiter ausgedehnt worden in einem arrêt des Cassationshofes vom 18. Floréal des Jahres VII., wodurch diese Freiheit fast zur Licenz gesteigert worden ist, indem man den Vertheidiger und den Angeklagten gegen Injurienklagen wegen Behauptungen, die in der Vertheidigung gebraucht worden, sicher gestellt hat. Dadurch ist allerdings jene Erscheinung in Frankreich entstanden: wenn aber diese Erscheinung zu beklagen ist, so wird gewiß die Weisheit der deutschen Gesetzgebung die Klippe, welche sich hierin zeigt, zu umschiffen wissen. Man sagt weiter, die Zeugen seien bei der öffentlichen Verhandlung viel schweigsamer, als bei der geheimen. Auch dies erkenne ich an; suchen wir aber den Grund davon, so glaube ich, dürfte für gewiß anzunehmen sein, daß mancher Zeuge deshalb in der öffentlichen mündlichen Verhandlung schweigsamer ist, als in der geheimen schriftlichen, weil er Ursache hat, seine Aussagen genauer abzuwägen, weil er in der Deffentlichkeit einen Zügel gegen Ungenauigkeiten und Unwahrheiten erkennt, und ob es nicht für